

22. Einfluß einer von dem Verkäufer übernommenen Garantie auf die Verjährung der Klage des Käufers wegen Mängel.

§. G. B. Art. 349.

I. Civilsenat. Urtheil v. 18. April 1896 i. S. Hüttenfiskus (Kl.) w. R. (Bekl.) Rep. I. 458/95.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat für die Haltbarkeit der von ihm dem königlichen Hüttenamte zu F. gelieferten Treibriemen zu einer neuen Gebläseanlage auf ein Jahr von der Inbetriebsetzung jedes Riemenes ab die Garantie übernommen. Von den gelieferten Riemen sind zwei überhaupt nicht, die übrigen im Laufe des Monats März 1889 zunächst versuchsweise und dann theils am 1., theils am 7. April 1889 dauernd in Betrieb genommen worden. Am 7. April 1889 waren zwei der Riemen quer durchgerissen, was dem Beklagten angezeigt wurde. Als am 10. Mai 1889 ein dritter Riemen gerissen war, stellte die Hüttenverwaltung mit Anzeige hiervon dem Beklagten die sämtlichen gelieferten Riemen wegen mangelhafter Beschaffenheit des dazu verwendeten Materiales zur Verfügung. Die über die Ersatzverpflichtung des Beklagten angeknüpften Verhandlungen führten nicht zu einer Einigung. Am 17. März 1890 erhob der Kläger gegen den Beklagten Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises für die in Benutzung genommenen Riemen, indem er behauptete, daß den Riemen die vertragsmäßig bedungenen Eigenschaften gefehlt hätten, und behnte in dem Verhandlungstermine am 12. Oktober 1891 den Klagenanspruch auch auf die beiden nicht in Benutzung genommenen Riemen aus. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er bestritt, daß die gelieferten Riemen den Vertragsbedingungen nicht entsprochen hätten.

Nachdem in erster Instanz eine den Beklagten zum größten Theile verurteilende Entscheidung ergangen war, erhob der Beklagte in der Berufungsinstanz den Einwand der Verjährung. Der Kläger machte dagegen geltend, daß der Lauf der sechsmonatigen Verjährungsfrist erst mit dem Ablaufe der einjährigen Garantiefrist und hinsichtlich der beiden nicht in Benutzung genommenen Riemen überhaupt noch nicht begonnen habe.

Das Berufungsgericht hat die Klage gänzlich abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Die Beklagte hat gegen den Klagenanspruch den Einwand der Verjährung aus Art. 349 H.G.B. erhoben, den der Kläger deshalb für unbegründet hält, weil die Klage bezüglich der in Anspruch genommenen Riemen innerhalb der vertragsmäßigen Garantiefrist erhoben sei, während bezüglich der beiden nicht in Betrieb gesetzten Riemen diese Frist und damit auch die Verjährung noch gar nicht zu laufen begonnen habe.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Verjährungsfrist mit der vertragsmäßigen Garantiefrist zusammenfalle, und verwirft deshalb bezüglich der in Betrieb gesetzten Riemen die Verjährungseinrede, weil nicht erwiesen sei, daß die Inbetriebsetzung dieser Riemen vor dem 17. März 1889 (d. i. länger als ein Jahr vor der Klagerhebung) stattgefunden habe. Dagegen hat das Berufungsgericht die Einrede bezüglich der beiden unbenuzt gebliebenen Riemen für begründet erachtet, indem es erwägt, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen die Qualität der Riemen durch längeres Lagern erheblich leide, sodaß durch solche längere Lagerung die von der Beklagten übernommene Garantiepflicht erschwert werden würde, und deshalb annimmt, daß eine in das Belieben des Klägers gestellte Hinausschiebung der Inbetriebsetzung und damit des Beginnes der Garantiefrist nicht im Willen der Parteien gelegen haben könne, vielmehr eine solche Hinausschiebung zu Gunsten des Klägers höchstens um den der gesetzlichen Gewährfrist entsprechenden Zeitraum von sechs Monaten zugelassen werden dürfe. Bei so geordnetem Laufe der Verjährungsfrist aber sei vor Erhebung der Klage bezüglich dieser beiden Riemen (12. Oktober 1891) die Verjährung eingetreten. Das Berufungsgericht ist jedoch auch hinsichtlich der die in Benutzung genommenen Riemen betreffenden Klageforderung aus anderen Gründen zu einer abweisenden Entscheidung gelangt. Einer Nachprüfung dieser Gründe und der von dem Revisionskläger dagegen gerichteten Angriffe bedarf es nicht, weil das Berufungsurteil aus einem anderen Grunde jedenfalls aufrecht zu erhalten ist.

Im Abs. 5 des Art. 349 H.G.B. ist bestimmt, daß die Haftbarkeit des Verkäufers, abweichend von den in den vorhergehenden Ab-

sagen enthaltenen Vorschriften, auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt werden dürfe. Von dieser Vertragsfreiheit haben die Parteien in der Weise Gebrauch gemacht, daß sie eine Garantie des Verkäufers für die Haltbarkeit der Riemen auf ein Jahr von der Inbetriebsetzung jedes Riemens ab vereinbart haben. Diese Garantieleistung für die Dauer eines Jahres enthält an sich nur eine Verlängerung der Frist im Abs. 1 des Art. 349 H.G.B. Der Käufer soll befugt sein, den Verkäufer nicht nur wegen der innerhalb sechs Monaten seit der Ablieferung, sondern wegen der bis zum Ablaufe eines Jahres seit der Inbetriebsetzung der Riemen entdeckten Mängel haftbar zu machen. Die Verjährungsfrist des Abs. 2 wird durch die Garantieleistung direkt nicht berührt, wohl aber indirekt insoweit, als es der Zweck der Garantieleistung erfordert. Einem innerhalb der einjährigen Frist seit der Inbetriebsetzung erhobenen, unter das Garantieverprechen fallenden rehdhibitorischen Klagenanspruche kann nicht mit der Einrede begegnet werden, daß von der Ablieferung der Riemen ab bis zur Klagerhebung eine sechsmonatliche Frist verstrichen sei, weil damit der Zweck der Garantieleistung, auch später, bis zum Ablaufe der Garantiefrist entdeckte Mängel geltend machen zu können, aufgehoben werden würde. Daraus folgt jedoch nicht, daß, wie das Berufungsgericht meint, die Verjährungsfrist mit der Garantiefrist zusammenfalle, sodasß jede vor dem Ablaufe der Garantiefrist erhobene Gewährleistungsklage der Verjährungseinrede entzogen wäre, ohne jede Rücksicht auf das durch das Garantieverprechen bedingte rechtliche Bedürfnis. Dieses erfordert nur, daß jeder bis zum Ablaufe der Garantiefrist entdeckte Mangel rechtlich verfolgt werden könne, nicht aber, daß dem Käufer zu dieser Rechtsverfolgung stets die ganze Garantiefrist offen bleibe, gleichviel, wann der Mangel entdeckt und dem Verkäufer angezeigt worden ist. Ist ein Mangel entdeckt und dem Verkäufer angezeigt, so ist insoweit der Zweck der Garantiefrist erledigt, und es ist kein Grund ersichtlich, aus welchem von diesem Zeitpunkte an dem Käufer zur Verfolgung seines Rechtes eine längere als die gesetzliche sechsmonatige Verjährungsfrist zustehen soll. Im vorliegenden Falle hat die Hüttenverwaltung schon durch ihr Schreiben vom 10. Mai 1889 die vertragswidrige Beschaffenheit sämtlicher Riemen, auch der noch nicht benutzten, gerügt und dieselben der Beklagten zur Verfügung gestellt.

Die Klage auf Gewährleistung wegen der gerügten Mängel hätte deshalb innerhalb sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte erhoben werden müssen. Da sie bezüglich der acht in Betrieb genommenen Riemen erst am 17. März 1890, bezüglich der beiden unbenutzten Riemen sogar erst im Oktober 1891 angestellt worden ist, so greift die Verjährungseinrede der Beklagten gegen den ganzen Klagenanspruch durch. Es bedarf deshalb keiner weiteren Prüfung, ob die Verjährungseinrede auch vom Standpunkte des Berufungsgerichtes in betreff des auf die beiden unbenutzten Riemen bezüglichen Anspruches begründet sein würde." . . .